



Auszug aus der Niederschrift über die

11. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 14. Juni 2021

TOP 14 Mitgliedschaft im Verein
"Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern" e.V.
Vorlage: BV/3/0183

Beschluss: KT 225-11/2021

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Mitgliedschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen im Verein „Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern“ e.V. mit Sitz in Rostock Laage (Anlage 1, 2 und 3).

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Stralsund, 15. Juni 2021

i. A. **Landkreis Vorpommern-Rügen**
Büro des Landrates und Kreistages
Carl-Heinrich-Ring 67
18437 Stralsund

Dienststelle/Unterschrift

Gründungsprotokoll

Niederschrift über die Gründungsversammlung des Vereins „Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern e.V.“

Heute, am 29. Oktober 2020, sind im Hause der Apex Energy Teterow GmbH, Hans Adam Allee 1, 18299 Rostock Laage, auf Einladung von Herrn Mathias Hehmann die in der beigefügten Anwesenheitsliste genannten Personen erschienen, um über die Gründung eines Vereins zu beraten und zu beschließen.

Herr Dr. Paterna eröffnete die Versammlung.

Er schlägt vor, den anwesenden Herrn Dr. Mischa Paterna zum Leiter der Versammlung und Herrn Thomas Marschall zum Protokollführer zu wählen.

Dem stimmten alle Anwesenden durch Handzeichen zu.

Sodann übernahm Herr Dr. Paterna gegen 10.30 Uhr die Leitung der Versammlung.

Es erfolgte eine Vorstellungsrunde der Anwesenden.

Anschließend schlug Herr Dr. Paterna folgende Tagesordnung vor:

1. Diskussion über die Gründung eines eingetragenen Vereins „Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern e.V.“
2. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinssatzung
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Wahl der Geschäftsführung
6. Wahl des Beirates
7. Einrichtung von Arbeitskreisen
8. Festsetzung des Jahresbeitrages, Gebührenbeitragsordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen und sodann wie folgt erledigt:

TOP 1:

Herr Dr. Paterna berichtete über das Vorhaben, einen Verein zur Förderung der Entwicklung und Nutzung von wasserstoffbasierenden Technologien und Anwendungen zu gründen. Im Anschluss wurde das Vorhaben von den Anwesenden diskutiert.

TOP 2:

Herr Dr. Paterna erläuterte den Entwurf der Vereinssatzung.

Nach Diskussion der Regelungen wurde die Satzung in der als Anlage 1 beigefügten Fassung einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag von Herrn Dr. Paterna wurde einstimmig durch Handzeichen beschlossen, dass der Vorstand ermächtigt wird, die Satzung insofern zu ändern, als vom Registergericht im Eintragungsverfahren (*oder vom Finanzamt im Hinblick auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen*) möglicherweise Satzungsformulierungen beanstandet werden.

Des Weiteren wird unter Bezugnahme auf § 14 der Satzung die Geschäftsführung bevollmächtigt, den Verein beim Registergericht anzumelden.

Herr Dr. Paterna stellte fest, dass der Verein „Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ damit gegründet ist. Die Satzung wurde sodann von allen Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

TOP 3:

Herr Dr. Paterna stellte die Kandidaten für das Vorstandsamt vor. Die Kandidaten standen den Anwesenden Rede und Antwort und erklärten sich für den Fall ihrer Wahl zur Amtsübernahme bereit.

Die Vorstandsmitglieder wurden sodann einzeln durch Handzeichen wie folgt gewählt:

- zum **1. Vorsitzenden** wurde mit 7 Ja-Stimmen Herr Prof. Beller,
geboren am _____, wohnhaft _____, gewählt.
- zum **Stellvertreter des 1. Vorsitzenden** wurde mit 7 Ja-Stimmen Herr __M. Hehmann,
geboren am _____, wohnhaft _____, gewählt.
- zum **Schatzmeister** wurde mit 7 Ja-Stimmen Herr Peter Rössner_,
geboren am _____, wohnhaft _____, gewählt.
- In den Vorstand wurde mit 7 Ja-Stimmen Herr M. Schwarz ,
geboren am _____, wohnhaft _____, gewählt.
- In den Vorstand wurde mit ____ Ja-Stimmen Herr/Frau _____,
geboren am _____, wohnhaft _____, gewählt.
- In den Vorstand wurde mit ____ Ja-Stimmen Herr/Frau _____,
geboren am _____, wohnhaft _____, gewählt.

Die Gewählten erklärten, dass sie die Wahl annehmen.

Herr Prof. Beller erklärte die Annahme seiner Wahl zum Vorsitzenden via Telefon.

TOP 4:

Zu Rechnungsprüfern werden folgende Personen gewählt:

- zum **Rechnungsprüfer** wurde mit 7 Ja-Stimmen
Herr Donald Balk gewählt.
- zum **Stellvertreter des Rechnungsprüfers** wurde mit 7 Ja-Stimmen
Herr Phillip Pfeiffer gewählt.

Die Gewählten erklärten, dass sie die Wahl annehmen.

TOP 5:

Berufung der Geschäftsführung

- zum Geschäftsführer wurde mit 7 Ja-Stimmen

Herr Dr. Mischa Paterna berufen.

Herr Dr. Paterna ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.

Herr Dr. Paterna ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

TOP 6:

Wahl des Beirates

Top 7

Einrichtung von Arbeitskreisen

Top 8

Auf Vorschlag des Versammlungsleiters und nach Diskussion der Mitglieder wurde die Beitragsordnung angepasst und einstimmig die als **Anlage 2** beigefügte Beitragsordnung des Vereins beschlossen.

Um 12.00 Uhr schloss Herr Dr. Paterna die Versammlung.

[Unterschrift Versammlungsleiter]

[Unterschrift Protokollführer]

Unterschriftenzeilen für sämtliche Gründungsmitglieder

1.
[Unterschrift]

3.
[Unterschrift]

5.
[Unterschrift]

2.
[Unterschrift]

4.
[Unterschrift]

6.
[Unterschrift]

7.
[Unterschrift]

Satzung

Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen „Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Rostock-Laage.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Umweltschutzes.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Wasserstofftechnologien im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Energieversorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern und darüber hinaus. Es gilt möglichst grünen Wasserstoff als Energieträger für die Bereitstellung sektorübergreifender Anwendungen in standardisierten Lösungen marktfähig zu machen. Hierdurch soll ein aktiver Beitrag zur Verbesserung des Klimaschutzes und Lösung der Energieprobleme der Zukunft unserer Gesellschaft geleistet werden. Die enge Zusammenarbeit mit Kommunen und kommunalen Einrichtungen, anderen branchenspezifischen Vereinen und Verbänden sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen wird ausdrücklich angestrebt. Ziel des Clusters ist es, weitere gut bezahlte Arbeitsplätze im Land zu schaffen und die Wertschöpfungsketten vor Ort zu verbessern. Außerdem soll die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen optimiert und Innovationen gezielt gefördert werden.
- b) Durch gezielte Informationsvermittlung soll es Unternehmen erleichtert werden, Zulieferer für die erneuerbaren Energien und die Sektorenkopplung zu werden.
- c) Informationsaustausch mit Fachkreisen, Fachverbänden, Behörden, Hochschulen, Institutionen, Materialprüfungsstellen, Sachverständigen, Bauherren, Industrie, Handel und Handwerk.
- d) Informationsaustausch mit Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Organisationen sowie deren Unterstützung und Beratung in den Bereichen

wasserstoffbasierender Technologien und deren Anwendungsgebieten.

- e) Erarbeitung technischer Regeln, Richtlinien und Empfehlungen für die Planung, Herstellung und Wartung von Technologien und Produkten erneuerbarer Energiearten, insbesondere der Wasserstofftechnologien.
- f) Technisch-fachliche Beratung von Fachplanern und Bauherren.
- g) Förderung der qualitätsorientierten Interessen der produzierenden Hersteller und des Fachhandels.
- h) Öffentlichkeitsarbeit durch z.B. Fachveröffentlichungen, Fachveranstaltungen, Messen und Ausstellungen und Internet.
- i) Mitarbeit in Fachgremien und Organisationen bei der Erstellung von Richtlinien, Normen und Vorschriften.

Insbesondere soll der Verein folgende Maßnahmen umsetzen:

- a) eine effiziente Zusammenarbeit der beteiligten Gewerke, wie Hersteller von Komponenten (Elektrolyse, Speicher, Brennstoffzelle, BHKW), Ingenieurs- und Planungsbüros, Installateure fördern,
- b) anwenderorientierte Energielösungen für konkrete Anwendungsfälle fördern,
- c) Fokussierung auf konsequente Reduktion der Systemkomplexität bei einheitlich hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards,
- d) Unterstützung, um marktseitige Anforderungen an effiziente Wasserstoffenergielösungen vor dem Hintergrund der ambitionierten Klimaziele formulieren zu helfen und zu fördern.

Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können

- jede natürliche und juristische Person sowie
- Gemeinden, Kommunen bzw. Gebietskörperschaften
- sowie wissenschaftliche Institute und Einrichtungen,

werden.

Fördernde Mitglieder können

- Organisationen,
- Unternehmen,
- Institutionen,
- Behörden,
- Fachverbände,
- Architekten,
- Fachplaner,
- Sachverständige
- oder Einzelpersonen

werden, die an der Zielsetzung und den Tätigkeiten des Vereins nachhaltig fördernd interessiert sind, ohne selbst die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Dabei muss der Antragsteller alle Auskünfte erteilen, die notwendig sind, um über den Antrag zu entscheiden und die Einstufung hinsichtlich der Beitragsordnung vorzunehmen. Der Antragssteller muss sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Regelungen einzuhalten.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Insolvenz des Mitglieds;
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes oder an die Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief zu richten.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden des Mitglieds nicht berührt.

§ 6 (Pflichten der Mitglieder, Beiträge)

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, welche in Geld an den Verein entrichtet werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Zu den Beiträgen gehören Jahresbeiträge; es kann zusätzlich eine Aufnahmegebühr bestimmt werden. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass die ordentlichen Mitglieder zusätzlich zu einem jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag jährlich einen zusätzlichen Beitrag, deren Höhe die Mitglieder in Abstimmung mit dem Vorstand selbst festlegen, zu zahlen haben, und dass der Vorstand für den zusätzlichen Beitrag einen Mindestbetrag festlegen kann, der sich auch an dem Umsatz des Mitglieds orientieren kann.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung unverzüglich zu informieren.

§ 7 (Organe des Vereines)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.
- c) die Geschäftsführung als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, sofern eine solche bestellt ist.

§ 8 (Die Mitgliederversammlung)

In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder ein Teilnahme- und Mitspracherecht. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme unabhängig davon, von wie vielen Personen es in der Mitgliederversammlung vertreten wird. Juristische Personen und Personengesellschaften können in die Mitgliederversammlung nur solche Personen entsenden, welche gesetzlich, satzungsmäßig oder aufgrund gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen zur (nicht notwendig alleinigen) Vertretung der juristischen Person oder Personengesellschaft befugt sind. Jedes Mitglied kann sich solchermaßen durch maximal 2 Personen in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

Jedes ordentliche Mitglied kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Das bevollmächtigte Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Leiter der Mitgliederversammlung vor einer Abstimmung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Geschäftsführung;
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses auf der Basis des Berichtes der gewählten Rechnungsprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr und etwaiger Umlagen;
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
7. Berufung und Abberufung der Geschäftsführung;
8. Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen;
9. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Arbeitskreise;
10. Wahl der Rechnungsprüfer;
11. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines;

12. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;

13. Beschlussfassung über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 9 (Die Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 8 Abs. 3 Buchst. h vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;

- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 10 (Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 7 Abs. 3) bekanntzugeben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine geheime, schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der

Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

(6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 11 (Der Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehend unter a–d genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und 1 weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Arbeitskreise;
- c) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- d) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;

- e) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 12 (Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands)

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, ersatzweise den Stellvertreter. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 13 (Amtsdauer und Wahl des Vorstandes)

Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. dessen Amtszeit mit der im Vorstand bereits befindlichen Mitglieds endet.

Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, wenn die Gesamtzahl der Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entspricht.

§ 14 (Die Geschäftsführung)

Zur Durchführung der laufenden Vereinsaufgaben beruft die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer. Die Abwicklung der laufenden Vereinsangelegenheiten obliegt einer Geschäftsstelle des Vereines unter Leitung des Geschäftsführers.

Der Geschäftsführer führt die Aufgaben des Vereines und seiner Organe im Rahmen dieser Satzung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.

Er vertritt den Verein und seine Organe nach außen bei allen Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe des Vereines mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 15 (Der Beirat)

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats beschließen. Für den Beirat gelten die nachfolgenden Vorschriften.

Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins

sind und die auch nicht Mitarbeiter eines Mitglieds des Vereins sind. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand wissenschaftlich in für den Zweck des Vereins relevanten Angelegenheiten, insbesondere in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht, zu beraten.

Mindestens einmal im Quartal soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstands in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht.

Die Sitzungen des Beirats werden von einem von den Mitgliedern des Beirats mit einfacher Mehrheit bestimmten Sitzungsleiter geleitet.

Die Mitglieder des Beirats haben gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung der ihnen in Ausübung ihrer Beratungstätigkeit entstandenen angemessenen Auslagen und Kosten.

§ 16 (Die Arbeitskreise)

Um den unter Paragraph 2 beschriebenen Zweck zu erfüllen, werden Arbeitskreise durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gebildet. Sie haben die Aufgabe, die notwendigen fachspezifischen Inhalte zu erarbeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Die Arbeitskreise setzen sich aus Vereinsmitgliedern zusammen, die in den jeweiligen Arbeitsbereichen tätig sind und über entsprechende Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Die Arbeitskreise regeln ihre Tätigkeit über eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung des Vereines verabschiedet wird.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereines.

§ 17 (Rechnungsprüfer)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen und keiner Weisung und Beaufsichtigung durch den Vorstand obliegen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 18 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung beschließen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach 2 Wochen und spätestens innerhalb von 6 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die für die gleiche Tagesordnung beschlussfähig ist, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder dem zustimmen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. In diesem Falle ist zur Auflösung des Vereines ebenfalls eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins sind - falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - der Vorsitzende und ein vom Vorstand zu beauftragender stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. Oktober 2020 in Rostock-Laage beschlossen.

Beitragsordnung des „Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern“e.V.

Gemäß §6 der Satzung vom 29.10.2020 verabschiedet die Mitgliederversammlung des „Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ am 29.10.2020 folgende Beitragsordnung:

1. Der Jahresmindestbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder 500,00 Euro. *(Soweit ein Mitglied erst im Laufe eines Geschäftsjahres beitrifft, so wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig pro Monat berechnet.)*

Für Ehrenmitglieder kann die Beitragszahlung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ermäßigt bzw. ganz erlassen werden.

Es besteht die Möglichkeit einer sogenannten „Fördermitgliedschaft“. Der Jahresbeitrag beträgt 100 Euro.

Fördermitglieder aus Politik, Kultur sowie wissenschaftliche Einrichtungen wie Universitäten und Hochschulen können durch Vorstandsbeschluss beitragsfrei gestellt werden.

2. Der Jahresbeitrag ist fällig bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres.
3. Zusätzlich zum Jahresmindestbeitrag gem. Pkt. 1 können für ordentliche Mitglieder Jahresbeiträge erhoben werden, deren Höhe die betreffenden Mitglieder in Abstimmung mit dem Vorstand selbst festlegen.

Der Vorstand kann für diesen zusätzlichen Beitrag einen Mindestbetrag festlegen kann, der sich auch an dem Umsatz des Mitglieds orientieren kann.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Gründungsversammlung am 29.10.2020 beschlossen und tritt am 29.10.2020 in Kraft.


[Unterschrift Protokollführer]


[Unterschrift Versammlungsleiter]